

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Sind die Jugendämter mit dem Betreuungsbedarf überfordert?

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
26.06.2024 - Drs. 19/4750,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 29.07.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Regelmäßig berichten Medien, dass Jugendämter aus Kapazitätsgründen keinen umfänglichen Kinder- und Jugendschutz mehr gewährleisten können. In Niedersachsen bestand Ende 2023 eine akute Überlastung durch Personalnotstand und einen Zuwachs staatlicher Inobhutnahmen um rund 20 %, vor allem aufgrund der Vielzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer¹. Einem Bericht des *Report Mainz* vom Jahresanfang zufolge teilten 80 % der befragten Stellen mit, dass Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes überlastet seien, etwa, weil sie zu viele Fälle bearbeiten müssten oder der Krankenstand hoch sei. Jedes vierte Jugendamt gestand ein, dass es infolgedessen auch schon zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen gekommen sei². Die aktuelle Studie „Licht ins Dunkel bringen“³ von Transparency International Deutschland und den SOS-Kinderdörfern legt dar, dass eine Mehrzahl (zwei Drittel) von Jugendämtern Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung nicht angemessen nachgehen kann⁴. Oft wird nicht oder mit zeitlichem Verzug auf die Meldungen von Hinweisgebern reagiert; durch unterbleibende Inobhutnahmen sind Kinder weiter ihren Peinigern ausgesetzt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse der aktuellen Studie?

Aus Sicht der Landesregierung ist die deutschlandweite Studie „Licht ins Dunkel bringen“ von Transparency International Deutschland und den SOS-Kinderdörfern insbesondere für Niedersachsen nicht repräsentativ. Es wurden von den 54 niedersächsischen Jugendämtern lediglich elf involviert (siehe Seite 31 der Studie).

Grundsätzlich bestätigt die Studie jedoch die hier vorliegenden Erkenntnisse und die bereits initiierten Maßnahmen des präventiven Kinderschutzes.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Jugendhilfe-in-der-KrisLJAe-Personalnot-gefaehrdet-Kinderschutz.jugendhilfe162.html>

² <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/kinder-jugendhilfe-jugendamt-kindeswohl-inobhutnahme-100.html>

³ <https://www.transparency.de/themen/hinweisgeberschutz/licht-ins-dunkel-bringen>

⁴ <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/studie-jugendaemter-100.html>

2. Welche Erkenntnisse hat das Landesjugendamt zur Situation in Niedersachsen?

Die in der Vorbemerkung aufgeführten Sachstände, wie Überlastung, Fachkräftemangel und steigende Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, sind dem Landesjugendamt (LJA) durch Berichte der Jugendämter in diversen Austauschrunden, wie z. B. der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) oder dem Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss, bekannt.

Das LJA wirkt in allen seinen Aktivitäten darauf hin, dass Kinder und Jugendliche frei von Gewalt und Missachtung aufwachsen können. Durch Fortbildung, Fachberatung, Fachveranstaltungen und die Bereitstellung praxisnaher Arbeitshilfen sowie fachlicher Empfehlungen unterstützt das LJA die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl wirksam zu schützen. Das LJA unterstützt und qualifiziert Fachkräfte der Jugendhilfe und fördert Netzwerke zum Schutz von Mädchen und Jungen.

3. Welche der 54 Jugendämter sind durch Personalnotstand oder eine starke Fallentwicklung besonders betroffen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise, der Region Hannover und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis durch. Wie die Aufgaben und Zuständigkeiten konkret organisiert sind, liegt in der Gestaltungs- und Steuerungsaufgabe jedes einzelnen Jugendamtes im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit im Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe ein enormer Personalzuwachs der letzten Jahre gegenübersteht, wie aus „Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe KomDat Jugendhilfe - Kommentierte Daten der Jugendhilfe“ der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) der TU Dortmund, Heft Nr. 1/22 Mai 2022 anschaulich hervorgeht⁵.

4. Wie oft mussten Jugendämter in den Jahren 2021 bis 2023 Verdachtsanzeigen von Hinweisgebern in Familien überprüfen (bitte für jedes Amt und für jedes Jahr ausweisen)?

Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII für die Jahre 2020 bis 2022, unterteilt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover, können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für das Jahr 2023 liegen derzeit noch keine diesbezüglichen statistischen Daten vor, sodass sich die Angaben auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 beziehen.

5. Wie viele Mitarbeiter haben die niedersächsischen Jugendämter, um Verdachtsfällen und Hinweisen nachzugehen (bitte die Personalzahlen der letzten drei Jahre)?

Hierzu wird auf die **Anlage 2** verwiesen.

Die Erhebung der Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) wurde im Abstand von zwei Jahren durchgeführt. Zum 31.12.2020 fand die Erhebung letztmalig statt. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird sie durch die neu konzipierte „Erhebung der Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ ersetzt. Eine Vergleichbarkeit der Daten von 2022 mit den Vorjahren ist dementsprechend nicht mehr gegeben.

⁵ Vgl. <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/ausgabe/komdat-012022/>.

6. Wie oft haben sich die Verdachtsfälle bestätigt (bitte die Zahlen der letzten drei Jahre)?

Hierzu wird auf die **Anlage 3** verwiesen.

Für das Jahr 2023 liegen derzeit noch keine diesbezüglichen statistischen Daten vor, sodass sich die Angaben auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 beziehen.

7. In welchen / wie vielen Fällen wurden misshandelte Kinder nach einer temporären Inobhutnahme wieder zu ihren Familien zurückgebracht?

Hierzu wird auf die **Anlage 4** verwiesen.

Für das Jahr 2023 liegen derzeit noch keine diesbezüglichen statistischen Daten vor, sodass sich die Angaben auf die Jahre 2020, 2021 und 2022 beziehen.

8. Wurden diese Kinder befragt, bevor sie wieder zu ihren Familien kamen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Fallzuständigkeit für einzelne Kinder und Jugendliche liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei den örtlichen öffentlichen Trägern (Jugendämtern).

9. Wie viele Unterbringungsmöglichkeit haben die Jugendämter bzw. wie viele werden perspektivisch benötigt (bitte nach den einzelnen Jugendämtern auflisten)?

Da die Jugendämter Kinder und Jugendliche auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in anderen Landkreisen und Bundesländern unterbringen, kann seitens der Landesregierung keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Unterbringungsmöglichkeiten die Jugendämter haben. Auch hinsichtlich der Frage, wie viele Unterbringungsmöglichkeiten benötigt werden, ist jeweils die kommunale Jugendhilfeplanung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises verantwortlich.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über das jeweilige Leistungsangebot und über die entsprechenden Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall.

Derzeit halten über 120 Einrichtungen in Niedersachsen Plätze für eine etwaige Inobhutnahme vor. Die Gesamtzahl aller genehmigten Betreuungsplätze in Niedersachsen nach dem SGB VIII und SGB IX beträgt aktuell 21 869 (Stand 30.06.2024).

Anzahl der Inobhutnahmen und Gefährdungseinschätzungen in Niedersachsen nach Kreisen von 2020 bis 2022

Kreise kreisfreie Städte	Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 und 42a SGB VIII) ¹⁾			Anzahl der Gefährdungseinschätzungen (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Braunschweig, Stadt	284	266	331	559	617	621
Salzgitter, Stadt	60	52	48	190	152	132
Wolfsburg, Stadt	68	100	117	130	186	329
Gifhorn	70	77	101	99	401	410
Goslar	122	99	114	270	310	285
Helmstedt	25	30	48	45	130	61
Northeim	11	10	15	98	98	71
Peine	57	53	63	218	202	219
Wolfenbüttel	46	45	61	22	39	32
Göttingen	191	194	184	507	270	375
Region Hannover	836	832	1 113	3 542	3 982	4 237
Diepholz	105	123	166	791	876	819
HamelN-Pyrmont	54	64	39	216	826	725
Hildesheim	196	244	218	645	733	658
Holz Minden	56	49	20	280	348	329
Nienburg (Weser)	64	66	85	170	213	208
Schaumburg	74	86	55	397	445	233
Celle	152	102	131	250	279	244
Cuxhaven	133	136	127	212	230	220
Harburg	30	55	43	296	216	615
Lüchow-Dannenberg	20	34	35	138	192	116
Lüneburg	131	92	126	489	566	515
Osterholz	76	64	72	326	288	381
Rotenburg (Wümme)	19	29	25	250	254	296
Heidekreis	87	98	102	169	219	223
Stade	46	98	185	536	162	312
Uelzen	29	27	28	136	146	147
Verden	7	16	25	67	82	75
Delmenhorst, Stadt	60	73	73	571	1 025	845
Emden, Stadt	35	33	41	70	67	40
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	175	167	201	268	252	245
Osnabrück, Stadt	136	114	209	136	163	261
Wilhelmshaven, Stadt	82	106	85	221	209	164
Ammerland	50	58	74	316	226	194
Aurich	99	81	124	106	92	148
Cloppenburg	66	58	61	476	718	699
Emsland	139	134	156	223	242	264
Friesland	42	45	53	149	148	212
Grafschaft Bentheim	70	90	111	103	169	141
Leer	66	63	122	181	215	162
Oldenburg	46	39	65	256	274	307
Osnabrück	226	223	278	218	293	220
Vechta	89	68	93	338	360	424
Wesermarsch	57	67	68	160	175	155
Wittmund	19	23	27	175	74	79
Niedersachsen	4 506	4 583	5 518	15 015	17 164	17 448

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil 1.7 (vorläufige Schutzmaßnahmen) und Teil 1.8 (Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII)

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellennachweis gestattet.

Pädagogisches und Verwaltungspersonal nach Arbeitsbereichen und Zahl der Vollzeitstellen

Stichtag	Arbeitsbereich Allgemeiner/ Kommunalen/ Regionaler Sozialer Dienst		Arbeitsbereich Inobhutnahmen gemäß §42/§42a SGB VIII	
	Insgesamt	Vollzeitstellen	Insgesamt	Vollzeitstellen
31.12.2020 ¹⁾	1 837	1 540	400	316
31.12.2018 ¹⁾	1 698	1 473	342	252
31.12.2016 ¹⁾	1 588	1 416	657	527

Quelle: Statistik der Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), sog. Einrichtungsstatistik

Stichtag	Arbeitsbereich Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz	
	Insgesamt	Vollzeitstellen ²⁾
15.12.2022 ³⁾	2 570	2 162

Quelle: Erhebung der Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, sog. Trägerstatistik

1) Die Erhebung der Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) wurde im Abstand von zwei Jahren durchgeführt. Zum 31.12.2020 fand die Erhebung letztmalig statt. Ab Berichtsjahr 2022 wird sie durch die neu konzipierte „Erhebung der Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ ersetzt. Eine Vergleichbarkeit der Daten von 2022 mit den Vorjahren ist dementsprechend nicht mehr gegeben.

2) Für eine Vollzeitstelle wurden 39 Wochenstunden angesetzt. Berücksichtigt wurde der Beschäftigungsumfang im ersten und im zweiten Arbeitsbereich.

3) Die neu konzipierte Erhebung wurde erstmalig zum Stichtag 15.12.2022 durchgeführt und enthält anders geclusterte Arbeitsbereiche. Es sind auch diverse weitere Aufgaben wie Hilfeplanung, Fallmanagement, Diagnostik- und Clearingaufgaben, Mitwirkung in Verfahren des Familiengerichts und/oder Jugendgerichtshilfe, Aufgaben der Pflegekinderdienste, Adoptionsvermittlung und Ombudschäftliche Beratung enthalten

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellennachweis gestattet.

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens in Niedersachsen von 2020 bis 2022

Jahr	Insgesamt	davon nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung			
		akute Kindeswohlgefährdung	latente Kindeswohlgefährdung	keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf
2022	17 448	1 979	2 001	6 175	7 293
2021	17 164	2 019	2 331	5 762	7 052
2020	15 015	1 858	2 232	5 090	5 835

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I.8 (Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII)

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellennachweis gestattet.

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach dem Ende der Maßnahme von 2020 bis 2022

Jahr	Insgesamt ¹⁾	darunter: Maßnahme endete mit	
		Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim
2022	5 518	1 758	104
2021	4 583	1 583	117
2020	4 506	1 562	129

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I.7 (vorläufige Schutzmaßnahmen)

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellennachweis gestattet.